

Gesellschaftsvertrag der Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Tangermünde mbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung)

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft führt die Firma

Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Tangermünde mbH.

Sie hat ihren Sitz in Tangermünde.

§ 2 Gegenstand der Gesellschaft

(1) Zweck des Unternehmens ist die Bereitstellung von Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten zu wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen.

(2) Die Gesellschaft kann Gebäude und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen errichten, erwerben, bewirtschaften, vermitteln, betreuen - auch für Dritte - und veräußern. Sie kann alle im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören die Errichtung, Planung und der Betrieb sowie der Vertrieb von Wohn- und Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetriebe, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen, die damit im Zusammenhang stehen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, für besondere Aufgaben der städtebaulichen Entwicklung sowie auf dem Gebiet der Energiewirtschaft, insbesondere erneuerbaren Energien Tochtergesellschaften zu gründen, zu betreiben und aufzulösen oder sich an derartigen Unternehmungen zu beteiligen.

(4) Die Gesellschaft darf auch sonstige Geschäfte betreiben, sofern diese dem Gesellschaftszweck (mittelbar oder unmittelbar) dienlich sind.

(5) Gegenstand des Unternehmens sind auch Maßnahmen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, insbesondere der Erwerb und die Bereitstellung von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie der Bau und Betrieb von Baulichkeiten, die kommunalen Interessen dienen. Dies gilt insbesondere für die Planung, Ausweisung und Errichtung von Baugebieten im Sinne des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung und den damit in Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorschriften.

(6) Die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung kommunaler Betriebe und Einrichtungen, die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen bedarf auf der Grundlage der kommunalrechtlichen Bestimmungen der Beschlussfassung des Stadtrates der Gesellschafterin.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro. Alleinige Gesellschafterin ist die Stadt Tangermünde.

§ 4 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen sowie die Aufnahme neuer Gesellschafter bedarf zur Wirksamkeit der Beschlussfassung des Stadtrates der Gesellschafterin. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 seiner Mitglieder zu fassen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) der/die Geschäftsführer /in,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) die Gesellschafterversammlung.

§ 6 Rechtsgeschäfte mit Organmitgliedern

Mit Geschäftsführern und Mitgliedern des Aufsichtsrats darf die Gesellschaft Geschäfte und Rechtsgeschäfte nur abschließen, wenn der Aufsichtsrat dem Abschluss solcher Geschäfte zustimmt. Die Betroffenen sind nicht stimmberechtigt.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen/eine Geschäftsführer/in.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf einer erneuten Bestellung, die frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit vereinbart werden darf.
- (3) Während der Anstellungszeit ist eine Abberufung nur aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig.
- (4) Anstellungsverträge mit dem/der Geschäftsführer/in werden auf die Dauer der Bestellung durch den Vertreter der Gesellschafterin abgeschlossen. Sie können - auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Geschäftsführer - nur aus wichtigem Grund nach den gesetzlichen Vorschriften gekündigt werden.
- (5) Der/die Geschäftsführer/in unterliegt während ihrer Bestellung dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot und darf ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung neben seiner/ihrer Bestellung weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig der Gesellschaft für eigene oder fremde Rechnung tätig sein. Er/Sie darf ohne Einwilligung auch nicht Mitglied des Vorstands oder Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. Die Einwilligung kann ausschließlich für bestimmte Handelsgewerbe oder Handelsgesellschaften oder für bestimmte Arten von Tätigkeiten erteilt werden. Im Übrigen gilt § 88 AktG entsprechend.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Der/die Geschäftsführer/in vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Gesetz und Gesellschaftsvertrag.

§ 9 Sorgfaltspflichten der Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/in hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes nach § 43 Abs. 1 GmbHG anzuwenden. Die besonderen Pflichten einer Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz.
- (2) Geschäftsführer, die ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Gesellschaft für den solidarisch entstandenen Schaden (§ 43 Abs. 2 GmbHG).

§ 10 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Ein Mitglied wird durch den Gesellschafter entsandt, es hat in einem Beschäftigungsverhältnis zur Gesellschafterin zu stehen; der Hauptverwaltungsbeamte bestimmt dieses Mitglied des Aufsichtsrates. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Aufsichtsratsmitglieder wählen.
- (2) Die übrigen sechs Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung für die Zeit einer Wahlperiode des Stadtrats der Gesellschafterin auf Vorschlag und im Einvernehmen mit dem Stadtrat bestellt. Kommt ein Einvernehmen zwischen dem Vertreter der Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung und dem Stadtrat nicht zustande, kann die Gesellschafterversammlung Personen zu Aufsichtsratsmitgliedern, die auf Vorschlag der Fraktionen des Stadtrates entsprechend ihrem Anteil an der Stadtratswahl sowie dem Vorschlagsrecht bei der Besetzung von Ausschüssen benannt werden, gemäß § 131 Kommunalverfassungsgesetz Sachsen-Anhalt (KVG LSA) berufen. Mit der Wahl eines neuen Stadtrates endet die Berufung der Aufsichtsratsmitglieder. Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Amtszeit von der Gesellschafterversammlung widerrufen werden.
- (3) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abzuberufen und ein Ersatz ist zu berufen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrats durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich die Gesellschafterversammlung einen Ersatz berufen; für die Berufung eines Ersatzes gilt Absatz 2 unter der Maßgabe, dass die Amtsdauer des an Stelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds Berufenen beschränkt ist auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (4) Die Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern sowie den Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern hat die Geschäftsführung unverzüglich zur Bekanntmachung beim Handelsregister einzureichen.
- (5) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer/in sein.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf Auslagenersatz, gegebenenfalls in pauschalierter Form. Die Höhe des Auslagenersatzes bzw. Entschädigung ist von der Gesellschafterversammlung festzulegen. Der Betrag hat angemessen zu sein und darf die Höhe einer Aufwandsentschädigung eines Stadtrates der Gesellschafterin nicht überschreiten.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat hat den/die Geschäftsführer /in in ihrer Geschäftsführung zu fördern, zu beraten und zu überwachen. Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats werden durch Gesetz und Gesellschaftsvertrag bestimmt.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- b) Prüfung des Jahresabschlusses und Bericht an die Gesellschafterversammlung sowie Vorschlag zur Erteilung und Verweigerung der Entlastung der Geschäftsführung;
- c) die Wahl und Beauftragung des Abschluss-/Wirtschaftsprüfers;
- d) Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Wirtschaftsprüfung und des Lageberichts der Gesellschaft sowie des Stellenplanes der mit dem Lagebericht vorzulegen ist sowie den Bericht an den Gesellschafter über den Prüfbericht der Abschlussprüfung.

(2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben ihre Aufgaben zum Wohle der Gesellschaft und der Gesellschafterin auszuüben; sie sind an Weisungen der Gesellschafterin in Form von Beschlüssen des Stadtrates gebunden und haben entsprechend dieser Weisungen Abstimmungen vorzunehmen und im Sinne der Beschlüsse des Stadtrates ihre Entscheidungen zu treffen.

(3) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit eine Berichterstattung nach Maßgabe des § 90 Abs. 3, 4 und 5 Satz 1 und 2 AktG verlangen.

(4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

(5) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Sorgfaltspflichten der Aufsichtsratsmitglieder

(1) Aufsichtsratsmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen und die ihnen obliegende Verantwortung außer Acht lassen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Sie haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind den Belangen der Gesellschaft verpflichtet. Ihre Haftung der Gesellschaft gegenüber wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass sie nach Weisungen der Gesellschafterin handeln, in dem Fall der Weisung durch die Gesellschafterversammlung werden die Aufsichtsräte insoweit gegenüber der Gesellschaft von der Haftung frei als dass der Gesellschaft infolge der Weisung ein nachweisbarer Schaden entsteht.

(3) Werden Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Tätigkeit in Haftung genommen, haben sie gegenüber der Gesellschafterin einen Anspruch auf Freistellung gegenüber dem Anspruchsteller, es sei denn der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig und ohne entsprechende Weisung herbeigeführt. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschafterin selbst das oder die Aufsichtsratsmitglieder auf Haftung in Anspruch nimmt.

§ 13 Sitzung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr zusammentreten. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats einberufen und geleitet. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats muss den Aufsichtsrat unverzüglich einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder die Geschäftsführung dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (§ 10) in der Sitzung zugegen ist und mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Er fasst, soweit durch den Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Das gleiche gilt, wenn ein Beschluss ohne Zustimmung des Mitglieds gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung zustande kommt.
- (3) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse schriftlich fassen, wenn seine sämtlichen Mitglieder der schriftlichen Abstimmung zustimmen.
- (4) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.
- (5) Erklärungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, abgegeben.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt anders, insbesondere ist er berechtigt, seine Sitzungen ohne Beteiligung des/der Geschäftsführers/in durchzuführen.
- (7) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag der Geschäftsführung über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und hierüber schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten. In dem Bericht hat der Aufsichtsrat ferner zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer Stellung zu nehmen. Am Schluss des Berichts hat der Aufsichtsrat zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind oder ob er den von der Geschäftsführung aufgestellten Jahresabschluss billigt.

§ 14 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Gesellschafterin abgehalten. Der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Tangermünde vertritt die Gesellschafterin in der Gesellschafterversammlung gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA. Der Stadtrat hat einen Stellvertreter des Bürgermeisters als Vertreter der Gesellschafterin zu wählen; sofern der Geschäftsführer Mitglied des Stadtrates ist, so kann er kein Stellvertreter sein ebenso wenig wie Mitglied des Aufsichtsrates. Das gleiche gilt für das Mitglied des Aufsichtsrates gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 dieser Satzung.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte hat den Stadtrat über die Angelegenheit der Gesellschaft hinreichend zu informieren. Der Stadtrat der Stadt Tangermünde kann der Vertretung Weisungen erteilen.
- (3) Die Gesellschafterin übt die ihr in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus.

§ 15 Durchführung der Gesellschafterversammlung

(1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres in der Regel am Sitz der Gesellschaft stattzufinden. Sie ist durch den/die Geschäftsführer /in einzuberufen und zu leiten. Die Einladung zur Gesellschafterversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung an die Gesellschafterin. Zwischen dem Tage der Gesellschafterversammlung und dem Tage der Absendung des die Einladung enthaltenden Schreibens muss ein Zeitraum von mindestens 10 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung nicht mitgezählt. Verlangt die Gesellschafterin die Aufnahme von Tagesordnungspunkten, so ist dies von dem/von der Geschäftsführer /in bei der Durchführung der Sitzung zu beachten.

(2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Bilanzgewinns unter Maßgabe dieser Satzung.

(3) Auf Verlangen der Gesellschafterin hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.

(4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind, abgesehen von den im Gesetz oder in diesem Vertrag ausdrücklich bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es dem Vertreter der Gesellschafterin im Interesse der Gesellschaft oder der Gesellschafterin erforderlich erscheint und dies von der Geschäftsführung verlangt wird. Kommt die Geschäftsführung dem Verlangen nicht umgehend nach, kann die Gesellschafterin eine Gesellschafterversammlung - auch ohne Einhaltung der Ladungsfrist - einberufen und Beschlüsse fassen. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsführung verhindert ist.

(5) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung muss durch die Geschäftsführung unverzüglich einberufen werden, wenn

- a) sich aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Geschäftsjahres aufgestellten Bilanz ergibt, dass die Hälfte des Stammkapitals verloren ist,
- b) die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrats erforderliche Zahl sinkt (§ 13 Abs. 2 c), die Bestellung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin widerrufen oder ein Aufsichtsratsmitglied abberufen werden soll.

(6) Die Gesellschafterversammlung kann auch im Beschlusswege ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung Beschlüsse fassen.

(7) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Geschäftsführung, in dessen Verhinderungsfall oder in Fällen der Abs. 4 bis 6 durch den Vertreter der Gesellschafterin zu unterzeichnen sind.

(8) Die Gesellschafterversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht durch zwingende Vorschriften des Gesetzes oder durch diesen Gesellschaftervertrag dem Aufsichtsrat oder der Geschäftsführung anvertraut sind. Die Gesellschafterversammlung beschließt also insbesondere:

- a) die Ausrichtung und Ziele der Gesellschaft
- b) die Grundsätze für den Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung),
- d) die Verwendung des Bilanzgewinns, die Einstellung in und die Entnahme aus Gewinnrücklagen,
- e) den Ausgleich des Bilanzverlustes,
- f) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen,

- g) die Einziehung von Geschäftsanteilen,
- h) die Höhe und Fälligkeit der auf die Stammeinlagen zu leistenden restlichen Zahlungen,
- i) die Zustimmung zur Abtretung von Geschäftsanteilen und zum Beitritt neuer Gesellschafter,
- j) die Zustimmung zur Errichtung von Zweigniederlassungen, dem Erwerb oder die Errichtung anderer Unternehmen oder ihrer Beteiligung,
- k) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Geschäftsführer,
- l) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrats,
- m) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer und Mitglieder des Aufsichtsrats,
- n) die Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten für den gesamten Geschäftsbetrieb,
- o) die Änderung des Gesellschaftsvertrags,
- p) die Umwandlung der Gesellschaft,
- q) die Auflösung der Gesellschaft,
- r) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates nach vorhergehender Beschlussfassung durch den Stadtrat der Gesellschafterin.

Der Vertreter der Gesellschafterin ist bei seiner Beschlussfassung an die Weisungen des Stadtrates der Gesellschafterin gebunden und hat seine Stimme entsprechend der Beschlussfassung des Stadtrates der Gesellschafterin auszuüben.

§ 16 Wirtschaftsprüfung und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Tage der Eintragung der Gesellschaft bis zum Ende des betreffenden Kalenderjahres.
- (2) Die Geschäftsführung hat dafür zu sorgen, dass das Rechnungswesen und die Betriebsorganisation die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gewährleisten.
- (3) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass er vom Aufsichtsrat beraten und von der Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beschlossen werden kann.
- (4) Sofern der Wirtschaftsplan Auswirkungen auf den Haushalt der Gesellschafterin, hat, sind Wirtschaftsplan und Finanzplanung so rechtzeitig aufzustellen, dass die entsprechenden Haushaltsansätze der Gesellschafterin im Rahmen der Haushaltsberatung bekannt sind.
- (5) Die Gesellschaft hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen. Der Jahresabschluss muss den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung sowie über die Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen.
- (6) Zusammen mit dem Jahresabschluss hat die Geschäftsführung einen Lagebericht aufzustellen. Im Lagebericht sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird; dabei ist auch auf die Risiken der künftigen Entwicklung einzugehen.
- (7) Der von dem Aufsichtsrat bestimmte Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und der Geschäftstätigkeit auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen sowie in seinem Prüfbericht auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und

- die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
- c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags.

(8) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dem Eingang des Prüfberichts dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich ist der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen. Soweit sich aus dem Abschlussbericht Unregelmäßigkeiten ergeben, hat der Aufsichtsrat unverzüglich die Gesellschafterin zu informieren.

§ 17 Rücklagen und Gewinnverwendung

(1) Aus dem Jahresüberschuss abzüglich eines Verlustvortrags ist bei Aufstellung der Bilanz eine Rücklage zu bilden. In diese sind mindestens zehn Prozent des Jahresergebnisses einzustellen, bis das Stammkapital erreicht oder wieder erreicht ist. Diese Rücklage darf nur wie eine gesetzliche Rücklage des Aktienrechts verwandt werden. § 150 Abs. 3 und 4 AktG gelten entsprechend.

(2) Außerdem können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Gewinnrücklagen gebildet werden. Über die Einstellungen in und die Entnahmen aus den Gewinnrücklagen beschließt die Gesellschafterin auf Vorschlag der Geschäftsführung.

(3) Der Bilanzgewinn kann unter die Gesellschafter als Gewinnanteil verteilt werden. Er kann zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Geschäftsführung ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern, dem Vertreter der Gesellschafterin oder Mitgliedern des Stadtrates oder ihnen nahestehende Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden.

(4) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfange die Rücklage heranzuziehen ist oder eine Herabsetzung des Stammkapitals erfolgen soll.

§ 18 Offenlegung/Veröffentlichung/Vervielfältigung

(1) Für die Offenlegung, Veröffentlichung und Vervielfältigung des Jahresabschlusses mit dem Bestätigungsvermerk, des Lageberichts, des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags für die Verwendung des Ergebnisses und des Beschlusses über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags sind die §§ 325, 326, 327, 328 HGB anzuwenden.

(2) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

(3) Der Ergebnis- und Finanzplan, eine Stellenübersicht mit Nachweis der Jahresvergütung jeder Stelle, die mittelfristige Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Jahresprüfung und des Lageberichts sind von dem Stadtrat der Gesellschafterin zur Kenntnis zu nehmen und danach gem. § 133 Abs. 1 KVG LSA ortsüblich bekannt zu machen, wobei der Jahresabschluss und der Lageplan auszulegen sind und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen ist.

§ 19 Verbandsmitgliedschaft

Die Gesellschaft ist Mitglied des Verbandes der Wohnungswirtschaft Sachsen-Anhalt e.V. (VdW).

§ 20 Prüfung der Gesellschaft

Die Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers erfolgt durch den Aufsichtsrat. Der Abschlussprüfer soll auch die Prüfung nach § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz durchführen. Der für die Stadt zuständigen Prüfungseinrichtung sind die im § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz bezeichneten Rechte eingeräumt.

§ 21 Auflösung und Abwicklung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird aufgelöst
 - a) durch Beschluss der Gesellschafterversammlung,
 - b) Eröffnung des Insolvenzverfahrens.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes maßgebend.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Neufassung des Gesellschaftervertrages tritt mit Beschlussfassung des Stadtrates der Gesellschafterin, der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und Eintragung ins Handelsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt verliert der Gesellschaftervertrag in der Fassung vom 18.12.1996 seine Wirksamkeit.